

# Ordnung der Radsportabteilung der Sportgemeinschaft Kaarst

---

## 1. Allgemeines

Die Abteilung Radsport ist Teil der Sportgemeinschaft Kaarst 1912/1936 e.V. Die Abteilung Radsport ist an die Satzung der SG Kaarst gebunden. Die Abteilung Radsport ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer und an dessen Satzung gebunden.

## 2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Radsport wird durch den Eintritt in die SG Kaarst, Abteilung Radsport begründet. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Abteilungsordnung an.

## 3. Organe

Die Organe der Abteilung sind

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung
- die erweiterte Abteilungsleitung

## 4. Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet jährlich bis spätestens 15. Februar statt, - Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Termin. Jedes Mitglied ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Versendung als E-Mail.

Die Versammlung kann sowohl in Präsenz, als auch virtuell oder als Hybrid-Veranstaltung stattfinden.

Die Versammlung ist nach fristgerechter und ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung beschlussfähig.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Der/Die Protokollführer/in wird von der Versammlung gewählt.

Die Versammlung nimmt die Berichte der Abteilungsleitung und bei Bedarf der erweiterten Abteilungsleitung entgegen.

Die Versammlung beschließt abteilungsinterne Angelegenheiten, den Haushaltsvorschlag und Anträge zur Delegiertenversammlung der SG Kaarst. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung einberufen werden.

## **5. Die Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus

- dem/der Abteilungsleiter/in
- dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in

Auf Anfrage hat die Abteilungsleitung Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

**Der/Die Abteilungsleiter/in**

vertritt die Abteilung nach außen und innen, soweit die Aufgaben des/der Kassenwartes/Kassenwartin und der Sportwarte/innen nicht berührt werden.

Er/Sie nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er/Sie beruft die Abteilungsversammlung ein und leitet sie. Auf der jährlichen Abteilungsversammlung gibt er/sie einen Rechenschaftsbericht ab.

**Der/Die stellvertretende Abteilungsleiter/in**

vertritt den/die Abteilungsleiter/in nach außen und innen, soweit die Aufgaben des Kassenwartes/der Kassenwartin und der Sportwarte/innen nicht berührt werden.

**Der Kassenwart/die Kassenwartin**

ist zuständig für den Entwurf des Haushaltsplans der Radsportabteilung. Auf der Abteilungsversammlung gibt er/sie einen Kassenbericht ab.

## **6. Die erweiterte Abteilungsleitung**

Die erweiterte Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus

- den Sportwarten/innen
- dem/der Jugendwart/in
- der Abteilungsleitung

## **7. Kassenprüfer**

Die Abteilungsversammlung wählt aus der Versammlung mit einfacher Mehrheit jedes Jahr eine(n) Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer prüfen nach Erstellung einer Einnahme-/Überschuss-Rechnung die Kostenstellen der Abteilung und stellen der Abteilungsversammlung ihr Prüfergebnis vor.

## **8. Jugendwart/in**

Der/Die Jugendwart/in ist Ansprechpartner für alle minderjährigen Sportler und Sportlerinnen der Abteilung Radsport und soll deren Anliegen an den Vorstand weitergeben. Er/Sie sollte an den Jugendversammlungen der SG Kaarst teilnehmen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Der/Die Jugendwart/in wird aus dem Kreis der minderjährigen Mitglieder und der volljährigen Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt. Er/Sie vertritt die Jugend

**gleichzeitig als Jugenddelegierter/Jugenddelegierte auf der Delegiertenversammlung der SG Kaarst. Der/Die Jugendwart/in ist gleichzeitig Jugenddelegierter/Jugenddelegierte und wird vom Abteilungsleiter bestimmt.**

## **9. Wahlen**

**Die Abteilungsleitung und die erweiterte Abteilungsleitung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Lediglich der/die Jugendwart/in wird für 1 Jahr gewählt.**

**Weiterhin werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt:**

- die Delegierten für die Delegiertenversammlung der SG Kaarst**
- die Ersatzdelegierten**

**Alle Mitglieder der Organe der Abteilung müssen Mitglieder der Abteilung Radsport sein.**

**Alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben ein Stimm- und Wahlrecht.**

## **10. Änderungen**

**Die Abteilungsordnung kann mit 2/3 Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsversammlung geändert werden. Änderungsanträge sind schriftlich zu stellen und in der Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung aufzuführen.**

## **11. Schlussbestimmungen**

**Die Abteilungsordnung tritt durch Beschluss der Hauptversammlung in Kraft. Die zu einem früheren Zeitpunkt gewählten Organe der Abteilung bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.**